

Für das Nachschlagewerk;
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2476 099⁹

Gesetz: ZPO § 6

Rechtssatz: Verklagt ein Miterbe einen anderen Miterben
auf Mitwirkung bei der Auflassung eines Nach-
laßgrundstücks an einen Dritten, so ist der
Wert des Grundstücks der Streitwert.

Aktenzeichen: V ZR 3/55

Beschluß des BGH vom 20. April 1956

OLG Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kassiers Hans R. [REDACTED], A. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] ..

g e g e n

1. Regina K. [REDACTED],

2. Georg K. [REDACTED], Wäschereibesitzerseheleute in A. [REDACTED],
O. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 20. April 1956

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes für die
Revisionsinstanz wird auf 30 000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger und die Beklagte zu 1) bildeten zusammen mit sieben weiteren Geschwistern eine Erbengemeinschaft zu gleichen Erbteilen. Nach der Behauptung der Klage verpflichtete sich die Beklagte zu 1) in einem Vergleich, an dem auch andere Miterben beteiligt waren, das Haus an einen vom Kläger beizubringenden Käufer mit dem bestmöglichen Kaufangebot zu verkaufen.

- 2 -

Die Klage geht dahin, die Beklagten zu verurteilen, in den Verkauf des Anwesens an den Käufer zu willigen, der Auflassung an ihn zuzustimmen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen. Die entsprechenden Rechtsgeschäfte sind noch nicht abgeschlossen.

Im ersten Rechtszug wurde die Beklagte zu 1) nach Antrag verurteilt. Hinsichtlich des auf Zustimmung und Duldung verklagten Ehemannes, des Beklagten zu 2), erklärte das Landgericht, die Hauptsache sei nach übereinstimmender Angabe der Parteien erledigt.

Das Oberlandesgericht wies die Klage gegen beide Beklagten ab, indem es unter anderem ausführte, der Kläger habe keine Erledigungserklärung abgegeben.

Der Streitwert ist für die Revisionsinstanz auf den Wert des Grundstückes, das aufgelassen werden soll, zu bemessen, mithin auf 30 000 DM.

Entsprechend dem Gesamthandsprinzip (§ 2040 Abs 1 BGB) können die Miterben nur gemeinsam über das Grundstück verfügen. Wird ein sich weigernder Miterbe von einem Dritten auf Auflassung verklagt, während die anderen Miterben aufzulassen bereit sind, so wird unter Berufung auf § 6 ZPO als Streitwert überwiegend der gesamte Grundstückswert, nicht nur der Teil des Grundstücks, der dem Anteil des Miterben entspricht, angenommen (Hillach, Handbuch des Streitwerts, 2. Aufl § 69 II 1 a mit Nachweisen). Ob Leistung an einen Dritten oder an den Kläger selbst gefordert wird, ist für den Streitwert einer Leistungsklage belanglos (Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO 18. Aufl § 3 I 1 a *ß*). Es erscheint daher nur folgerichtig, auch für die vorliegende Klage auf Mitauflassung den gesamten Grundstückswert anzusetzen. Daß der Miterbe in solchem Falle durch einen



9

hohen Streitwert belastet wird, ist dadurch gerechtfertigt, daß dem erhöhten Schutz des Miterben, der in der Notwendigkeit seiner Mitwirkung bei Verfügungen besteht, eine erhöhte Verantwortlichkeit entspricht (so richtig: OLG Kassel SJZ 1949, 418). Der Einwand der Beklagten zu 1), sie habe zur Zeit des Vergleichsabschlusses nur einen Erbteil innegehabt, ihre Erklärung sei somit nur für diesen Erbteil abgegeben worden, ist nach dem Gesagten unbeachtlich. Von ihr wird mit der Klage die Mitwirkung bei der Auflassung des ganzen Grundstücks verlangt, und sie ist gar nicht in der Lage, die Auflassung etwa auf einen dem ursprünglichen Erbteil entsprechenden Anteil am Grundstück zu beschränken. Ist die Erklärung eines jeden Miterben nicht auf den Anteil am Grundstück gerichtet, betrifft sie vielmehr das ganze Grundstück (RGZ 125, 132), so ist auch nicht von Bedeutung, ob einige Miterben ihren Anteil an den vom Kläger benannten Käufer übertragen haben (Friedlaender, GKG §§ 9 bis 15 Fußnote 431; a.A. RGZ 156, 263, hiergegen aber Baumbach-Lauterbach, GKG 12. Aufl § 3 ZPO Anm 3 "erbrechtliche Ansprüche").

Der Klageanspruch auf Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Auflassung hat keinen besonderen Wert neben der Klage auf Auflassung selbst, ebensowenig, obwohl nurmehr Erledigungserklärung in Frage steht, die Klage gegen den Beklagten zu 2), jedenfalls solange sie neben der Klage gegen die Beklagte zu 1) geltend gemacht wird.

Dr. Tasche

Schuster